

Satzung

über

die Abwasserbeseitigung

der Stadt Geesthacht

S a t z u n g
über die Abwasserbeseitigung der Stadt Geesthacht

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig–Holstein (GO) i.d.F. vom 28.02.2003, **der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 17. 03.1978 (GVOBl.Schl.-H.S.71)**, und der §§ 31 und 31a des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig–Holstein i.d.F. vom 13.06.2000, zuletzt geändert am 13.05.2003, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 13.11.2009 die folgende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

Seite

Abschnitt 1: Abwasserbeseitigungseinrichtungen

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept	4
§ 2 Schmutzwasserbeseitigung	4
§ 3 Niederschlagswasserbeseitigung	5
§ 4 Öffentliche Einrichtungen	6
§ 5 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen	6
§ 6 Begriffsbestimmungen	7

Abschnitt 2: Anschluss- und Benutzungsrecht, Anschluss- und Benutzungszwang

§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht	8
§ 8 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechtes	9
§ 9 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes	9
§ 10 Anschluss- und Benutzungszwang	11
§ 11 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	13
§ 12 Antragsverfahren	13
§ 13 Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren	14

Abschnitt 3: Zentrale Schmutzwasserbeseitigung: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 14 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse	14
§ 15 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse	15
§ 16 Grundstücksentwässerungsanlage	15
§ 17 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage	17
§ 18 Sicherung gegen Rückstau	18
§ 19 Betriebsstörungen	18
§ 20 Dichtheitsprüfung bei Abwasserleitungen, Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben	18
§ 21 Indirekteinleiterkataster	19
§ 22 Abwasseruntersuchungen	19
§ 23 Entleerung von Vorbehandlungsanlagen	19

Abschnitt 4: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung: Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben

Seite:

§ 24 Bau, Betrieb, Unterhaltung und Überwachung	20
§ 25 Einbringungsverbote	20
§ 26 Entleerungsintervalle und Durchführung der Entsorgung	21
§ 27 Überwachung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben sowie Betretungsrecht	22

Abschnitt 5: Grundstücksbenutzung

§ 28 Zutrittsrecht	22
§ 29 Anmeldung und Auskunftspflicht	23

Abschnitt 6: Entgelte

§ 30 Entgelte der Abwasserbeseitigung (Anschlussbeiträge und Gebühren)	23
§ 31 Kostenerstattung	23

Abschnitt 7: Schlussvorschriften

§ 32 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage	24
§ 33 Anzeigepflichten	24
§ 34 Altanlagen	24
§ 35 Haftung	24
§ 36 Ordnungswidrigkeiten	25
§ 37 Datenschutz	26
§ 38 Übergangsregelungen	26
§ 39 Inkrafttreten	27

<u>Anlage 1:</u> Begrenzung des Benutzungsrechtes	28
--	----

<u>Anlage 2:</u> Grenzwerte der Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Abwasserbetriebes der Stadt Geesthacht	30
--	----

<u>Anlage 3:</u> Verzeichnis der Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben	35
---	----

<u>Anlage 4:</u> Verzeichnis der Grundstücke, auf die Niederschlagsbeseitigungspflicht übertragen wurde	37
--	----

<u>Anlage 5:</u> Übersichtsplan des Abwasserbeseitigungskonzeptes	
--	--

I. Abschnitt **Abwasserbeseitigungseinrichtungen**

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept

- (1) Die Stadt Geesthacht ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz verpflichtet. Die Stadt Geesthacht kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst:
 1. das Sammeln und Fortleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser
 2. das Einsammeln, Abfahren und Beseitigen von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben
 3. das Einsammeln, Abfahren und Beseitigen von Schlämmen aus Kleinkläranlagen
 4. die Einleitung und Behandlung in der Kläranlage Geesthacht
 5. die Versickerung von Niederschlagswasser
- (3) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.
- (4) Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Die Stadt Geesthacht betreibt ein Trennsystem zur Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser. Nur kleinere Gebiete werden noch im Mischsystem entwässert, sollen aber in Zukunft auch auf eine Abwasserbeseitigung im Trennsystem umgestellt werden.
- (6) Die Stadt Geesthacht hat ein **Abwasserbeseitigungskonzept** nach § 31 Abs. 3 bis 5 und § 31a des Landeswassergesetzes erlassen. Der als Anlage 5 dieser Satzung beigefügte Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, stellt auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes die Grundstücke dar, deren Eigentümern die Stadt Geesthacht die Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise übertragen hat, mit dieser Satzung überträgt oder die Möglichkeit der Übertragung einräumt.

§ 2

Die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Das anfallende Schmutzwasser ist der entsprechenden öffentlichen Abwasseranlage zur Beseitigung von Schmutzwasser zuzuführen.
- (2) Wenn der Stadt Geesthacht die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern die Beseitigung durch **Kleinkläranlagen** oder **abflusslosen Sammelgruben** vorschreiben (§ 31 Abs. 4 Landeswassergesetz).
Aus Anlage 3 und aus dem als Anlage 5 beigefügten Übersichtsplan ist ersichtlich, welche Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen beseitigen. Ihnen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben. Insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7.1. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes verbleibt bei der Stadt Geesthacht. Insoweit gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abschnitt IV).

- (3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandenen sowie die nach dem Abwasserkonzept der Stadt Geesthacht vorgesehenen Kleinkläranlagen leiten die gereinigten Abwässer in das Grundwasser ein. Für die Einleitung sind wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich. Es gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abschnitt IV).
- (4) Soweit nach Anlage 3 und nach dem als Anlage 5 beigefügten Übersichtsplan Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken in **abflusslosen Sammelgruben** zu sammeln haben, verbleibt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht bei der Stadt Geesthacht. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7.1. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen dieser Satzung über dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abschnitt IV).
- (5) Soweit die Stadt Geesthacht entsprechend ihrem Abwasserkonzept die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen gemäß § 31 Abs. 5 Landeswassergesetz den gewerblichen Betrieben oder den Betreibern der Anlagen überträgt, gilt diese Satzung nicht, insbesondere besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7.

§ 3

Die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) In dem als Anlage 4 beigefügten Verzeichnis und in dem als Anlage 5 beigefügten Übersichtsplan wird von der Stadt Geesthacht dargestellt, für welche Grundstücke die Stadt Geesthacht eine zentrale (leitungsgebundene) Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung und für welche Grundstücke die Stadt Geesthacht keine zentrale (leitungsgebundene) Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung vorhält und betreibt.
- (2) Soweit die Stadt Geesthacht für die Grundstücke keine Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung vorhält und betreibt, überträgt sie den Eigentümern dieser Grundstücke hiermit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers, soweit die Anforderungen an die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 31 a Abs. 2 LWG vorliegen. Diese Grundstücke sind in dem in Anlage 5 beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.
- (3) In den Fällen der Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern oder zu verrieseln. Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Versickerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Dabei ist hinsichtlich der anfallenden Niederschlagswassermengen von den in der Stadt Geesthacht üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) auszugehen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilungen oder Veränderungen der Versickerungsfähigkeit des Bodens unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Geesthacht behält sich die Rücknahme der Übertragung der Beseitigungspflicht vor.
- (5) Das anfallende Niederschlagswasser ist der entsprechenden öffentlichen Abwasseranlage zur Niederschlagswasserbeseitigung zuzuführen.
- (6) Mit Genehmigung der Stadt Geesthacht kann Niederschlagswasser - auch bei bereits bestehendem Anschluss - auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert werden.
- (7) Das Niederschlagswasser von Dachflächen kann auf dem Grundstück zur Grundstücksbewässerung genutzt werden.
- (8) Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers (Versickerung, Verrieselung, Einleitung in ein Gewässer) auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrüntem, oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung).
- (9) Die für die Versickerung erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und nachzuweisen. Der Nachweis über die Versickerungsfähigkeit der Böden ist durch den Grundstückseigentümer zu erbringen.

Dabei ist hinsichtlich der anfallenden Niederschlagsmenge von den in der Stadt Geesthacht üblichen Starkregenereignissen (KOSTRA-Atlas) auszugehen.

- (10) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage für die im KOSTRA-Atlas angegebenen Starkregenereignisse nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 10.
- (11) Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Versickerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind insbesondere nach dem Regelwerk A138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser", der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) auszuführen.
- (12) Für häusliche Zwecke verwandtes Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser über eine entsprechende Wasseruhr in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

§ 4

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung schafft, betreibt und unterhält die Stadt Geesthacht mit dem Abwasserbetrieb in ihrem Gebiet öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen umfassen die Kläranlage mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuhrreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Satz 2.
- (2) Jeweils selbstständige öffentliche Einrichtungen werden gebildet zur:
 - a. zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Trenn- oder Mischsystem
 - b. Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)
 - c. Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)
 - d. Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die keine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung im Trenn- oder Mischsystem besteht (dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung).

§ 5

Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- (1) Zur jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit alle Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die die Stadt Geesthacht für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere:
 - a. Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle im Trenn- und Mischsystem (auch als Druckrohrleitung), sowie Reinigungsschächte, Pump- und Messstationen, Rückhalte- und Ausgleichsbecken, Kläranlagen und alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen
 - b. Grundstücksanschlusskanäle von den Straßenkanälen bis zur Grundstücksgrenze
 - c. offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte und vergleichbare Systeme sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtungen geworden sind
 - d. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn die Stadt Geesthacht sich ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Finanzierung beiträgt.
- (2) Die zentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers.

- (3) Zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben gehört das Einsammeln, die Abfuhr, Einleitung und Behandlung des gesammelten Abwassers in der Kläranlage Geesthacht.
- (4) Zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen gehört das Einsammeln und Abfahren des Schlamms sowie dessen Einleitung und Behandlung in der Kläranlage Geesthacht.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung und ihr Betrieb bestimmt die Stadt Geesthacht im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; Entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind.

§ 6

Begriffsbestimmungen

- (1) **Grundstücke**
Grundstücke im Sinne der Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die aufgrund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.
Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Geesthacht.
- (2) **Grundstückseigentümer**
Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.
- (3) **Berechtigte und Verpflichtete**
Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) **Grundstücksanschluss**
Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze.
Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks.
- (5) **Grundstücksentwässerungsanlagen**
Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich und im Fundament verlegt sind und das Abwasser über den Grundstücksanschluss dem öffentlichen Abwasserkanal in der Straße zuführen. Auch **Kleinkläranlagen** und **abflusslose Sammelgruben** sowie **Anlagen und Vorrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung** auf dem zu entwässernden Grundstück gehören zur Grundstücksentwässerung. Bei Druckentwässerung ist auch die Abwasserpumpe Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (6) In **abflusslose Sammelgruben** wird das Abwasser lediglich gesammelt; sie sind keine Abwasserbehandlungsanlagen.
- (7) **Kleinkläranlagen** sind Abwasserbehandlungsanlagen mit einem Abwasserzufluss von bis zu 8 m³ Abwasser pro Tag.

- (8) **Schmutzwasser** ist das durch den häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser) und das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliches Abwasser) und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Ausgenommen wird das landwirtschaftliche Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.
- (9) **Niederschlagswasser** ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
- (10) Im **Trennsystem** werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem besonderen Kanal getrennt gesammelt und fortgeleitet.
- (11) Im **Mischsystem** werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.
- (12) **Abscheider**: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
- (13) **Indirekteinleiter**: Ein Indirekteinleiter ist ein Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine vergleichbare Einrichtung, dessen/deren nicht häusliches Abwasser über eine öffentliche Abwasseranlage in ein Gewässer eingeleitet wird.
- (14) **Indirekteinleiterkataster**: Ein Indirekteinleiterkataster ist ein Verzeichnis aller Indirekteinleiter und Indirekteinleitungen einschließlich aller Informationen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich sind.

II. Abschnitt Anschluss- und Benutzungsrecht Anschluss- und Benutzungszwang

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 8 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Stadt Geesthacht auf Antrag den Anschluss zulassen.

Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Stadt Geesthacht abwasserbeseitigungspflichtig ist (§§ 1 bis 3) und die im Einzugsgebiet betriebsfertiger Schmutz-, Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanäle liegen.

Für eine Abwasserableitung über private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z.B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 9 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlagen, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die entsprechenden Kanäle einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich § 8 das Recht zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm oder das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser abgefahren wird, sobald auf dem Grundstück rechtmäßig eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube betriebsfertig hergestellt ist

(Anschlussrecht). Jeder Eigentümer von einem im Stadtgebiet liegenden Grundstück, welches von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen wurde, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seines Fäkalschlammes bzw. seines Sammelgrubeninhaltes zu verlangen (Benutzungsrecht).

- (4) Ist die Stadt Geesthacht für das Niederschlagswasser beseitigungspflichtig und besteht kein betriebsfertiger Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal, besteht das Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (5) Nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserkanäle, einschl. des Grundstücksanschlusses für das Grundstück, hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkung von § 9 dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten. Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage Berechtigte. In den Fällen des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht erst und nur insoweit, als die wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.
- (6) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 Punkt d, soweit die Stadt Geesthacht über den Anschluss und die Grundstücksentwässerungsanlage wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- (7) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstückes berechtigt, kann die Stadt Geesthacht durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

§ 8

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen und befristet versagen, wenn
 - a. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder
 - b. eine Übernahme des Abwassers aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist oder
 - c. die wasserrechtliche Erlaubnis nicht vorliegt oder nicht zu erwarten ist.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen und Kanälen zugeführt werden.
- (3) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, der Umbau oder die Änderung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

§ 9

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die zur zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden.
Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Stadt Geesthacht von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (2) Die in Anlage 1 und 2 genannten Stoffe und Abwässer dürfen weder in die öffentlichen Entwässerungsanlagen noch in **Kleinkläranlagen** und **Sammelgruben** eingeleitet werden. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage 2 angegebenen Grenzwerte. Die Stadt Geesthacht kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitungsbedingungen nach Absatz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 6 neu festlegen, wenn
 - a. die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern.
 - b. deren Anforderungen über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinaus dem Stand der Technik entsprechen.
- (4) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen darf – abgesehen von den Begrenzungen des Abs. 3 – nur dann in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn die in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten Anforderungen an dessen Beschaffenheit nicht überschritten werden.
- (5) Ausgenommen von den Abätzen 2, 3 und 4 sind
 - a. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im häuslichen Abwasser üblicherweise anzutreffen sind,
 - b. Stoffe, die nicht vermieden werden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt Geesthacht im Einzelfall dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.
- (6) Die Stadt Geesthacht kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 vorliegen.
- (7) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
- (8) Fallen Stoffe und Abwasser der genannten Art in stark verdünnter Form an und werden die in der Anlage zu § 9 Abs. 2 genannten Anforderungen nicht überschritten, gilt das Einleitungsverbot nicht. Dabei ist auch hier eine Verdünnung zum Zwecke des Erreichens der Einleitungsbedingungen unzulässig.
- (9) Darüber hinaus kann die Stadt Geesthacht im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen (Volumen und/oder Konzentration) festlegen, die die Einleitungen von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden.
- (10) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Ermäßigung des Abgabensatzes nach § 9 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat der Stadt Geesthacht den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Ermäßigung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag auf alle Benutzer umgelegt.
- (11) Wenn sich die Art des Abwassers ändert oder die Menge sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer dieses der Stadt Geesthacht unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Die Einleitungsbedingungen sind sodann neu festzusetzen.
Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Stadt Geesthacht vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (12) Die Stadt Geesthacht kann vom Grundstückeigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Stadt Geesthacht kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

- (13) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es den Anforderungen der jeweils geltenden atomrechtlichen Bestimmungen entspricht.
- (14) Die Stadt Geesthacht kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie Fett oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben grundsätzliche Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Für den Einbau, die Größe und den Betrieb der Abscheider gelten die baurechtlichen Bestimmungen sowie die vom Deutschen Normenausschuss herausgegebenen DIN-Vorschriften. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (15) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an die Abwasseranlage ist nicht zulässig.
- (16) Eine Einleitung von Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, kann die Stadt Geesthacht auf Antrag in Niederschlagswasserkanäle zulassen. Dafür muss eine Wiederverwertbarkeit nachweislich ausgeschlossen oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich sein.
- (17) Die Stadt Geesthacht ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 2 bis 14 vorliegt, andernfalls trägt die Stadt Geesthacht die Kosten.
- (18) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Abs. 1 und 2 handelt, hat nach Aufforderung durch die Stadt Geesthacht regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Stadt Geesthacht kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.
- (19) Sind schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe, die gemäß Abs. 1 und 2 nicht eingeleitet werden dürfen, in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder gibt es dafür erkennbare Anhaltspunkte, so ist dieses der Stadt Geesthacht von dem Verursacher oder dem Eigentümer des einleitenden Grundstücks unverzüglich anzuzeigen.
Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn entgegen § 8 Abs. 2 Schmutzwasser in die Niederschlagswasserleitung gelangt ist.
Bis zur Beseitigung des Gefahrenzustandes kann die Stadt Geesthacht die Einleitung des Abwassers untersagen.
- (20) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall von verschmutztem Löschwasser nicht auszuschließen, kann die Stadt Geesthacht verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Stadt Geesthacht zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet oder auf eine andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.
- (21) Die Stadt Geesthacht kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt und das Einleiten von Abwasser verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 2 nicht einhält.
- (22) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf nicht über Straßeneinläufe in Niederschlagswasserkanäle eingeleitet werden. Soweit Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Grundstücken gewaschen werden, ist das Waschwasser in Misch- oder Schmutzwasserkanäle einzuleiten; es sei denn, dass lediglich mit Leitungswasser oder Niederschlagswasser gewaschen wurde.
- (23) Grundwasser, Quellwasser, unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen darf nicht in Abwasserkanäle eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Drainwasser aus Hausdrainagen, soweit es sich nicht um Grundwasser handelt, in Niederschlagswasserkanäle ist auf Antrag des Grundstückseigentümers mit vorheriger Genehmigung durch die Stadt Geesthacht möglich. Zugleich sind die Bedingungen für die Einleitung, insbesondere die dafür zu zahlenden Entgelte, zu regeln.
- (24) Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.
Entspricht das Abwasser den jeweiligen Anforderungen nicht, so sind Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und auf Verlangen der Stadt Geesthacht mit Messgeräten oder anderen Selbstüberwachungseinrichtungen auszustatten; ggf. kann eine Rückhaltung (Speicherung) verlangt werden.

- (25) Die Stadt Geesthacht kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 14 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 10

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanälen vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine Hebeanlage an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden kann.
Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 12 zu stellen und genehmigen zu lassen.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Straßenkanäle und Grundstücksanschlusskanäle durch die Stadt Geesthacht wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (4) Alle Anschlusspflichtigen haben die zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.
- (5) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Antrags-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 12 und 13 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Geesthacht mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dieses erforderlich ist.
- (6) Die Stadt Geesthacht kann den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, sofern besondere Gründe z. B. das Auftreten von Missständen dies erfordern.
- (7) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach Einrichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
Es ist ein Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 13 durchzuführen.
- (8) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage notwendig (§ 9 Abs. 14), sind diese Abwässer erst nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
- (9) Soweit die Stadt Geesthacht die Schmutzwasserbeseitigungspflicht den Grundstückseigentümern übertragen hat (§ 2 Abs. 2), haben diese eine **Kleinkläranlage** herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Hinsichtlich des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sich an die städtische Einrichtung zum Abfahren dieses Schlammes anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Schlamm dem Abwasserbetrieb der Stadt Geesthacht bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückseigentümer hat dem Abwasserbetrieb der Stadt Geesthacht innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlage auf dem Grundstück anzuzeigen; wasserrechtliche Verfahren sind davon unberührt.
- (10) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 9 nicht vorliegen und der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine **abflusslose Sammelgrube** unterhält und betreibt, ist er verpflichtet sein Grundstück an die Sammelgrube anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Sammelgrube einzuleiten und der Stadt Geesthacht zur Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (11) Die Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 10) und die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 11) gelten für die Versickerungen oder Einleitungen von Niederschlagswasser in den Fällen des § 7 Abs. 4 im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis entsprechend.
- (12) Bezüglich des Niederschlagswassers kann die Stadt Geesthacht eine Anschluss- und Benutzungspflicht eines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen anordnen, um eine Be-

einträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten, insbesondere wenn eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist oder durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden können.

- (13) Weiterhin kann die Stadt Geesthacht eine Anschluss- und Benutzungspflicht anordnen, wenn die Einleitung der Regenwässer zur besseren Spülung der Schmutzwasserkanäle sowohl in Gebieten mit Trenn- als auch mit Mischsystem notwendig ist.
- (14) Die Stadt Geesthacht kann eine Rückhaltung und Abflussverzögerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorgenommen werden soll und die zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird. Die Stadt Geesthacht kann die zugelassene Niederschlagsabflussmenge (Spitzenabfluss l/s) festlegen. Erhöht sich die abzuleitende Niederschlagsmenge durch zusätzliche Versiegelung der Grundstücksflächen wesentlich, so kann eine Rückhaltung gefordert werden, wenn die öffentlichen Abwasseranlagen diese Mengen nicht aufnehmen können.

§ 11

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt Geesthacht zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, ist dem Grundstückseigentümer nach § 2 Abs. 2 die Abwasserbeseitigungspflicht zu übertragen. In Ausnahmefällen besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer abflusslosen Sammelgrube im Sinne von § 10 Abs. 10.
- (2) Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser besteht nicht für die Grundstücke, deren Eigentümern die Abwasserbeseitigungspflicht entsprechend § 3 übertragen wurde.
- (3) Mit Genehmigung der Stadt Geesthacht kann Niederschlagswasser - auch bei bereits bestehendem Anschluss - vom Grundstückseigentümer versickert oder gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere zur Gartenbewässerung oder für die Toilettenspülung. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die bei in der Stadt Geesthacht üblichen Starkregenereignissen (KOSTRA-Atlas) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 10. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (4) Die Stadt Geesthacht kann über Bebauungspläne mit Zustimmung der Wasserbehörde vorschreiben, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in Gewässer einzuleiten ist, wenn dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist. Voraussetzung für den Ausschluss der Niederschlagswasserbeseitigung ist, dass die Anforderungen nach der „Landesverordnung über die Anforderungen an die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser“ vom 25. Mai 2002 (GVObI. Schl.-H. 2002 S. 122) eingehalten werden.
- (5) Beseitigungspflichtig sind in den Fällen des Absatzes 2, 3 und 4 die Nutzungsberechtigten der Grundstücke.
- (6) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse nicht entgegenstehendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird.

§ 12

Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen, auf Versickerung auf dem Grundstück oder Einleitung in ein Gewässer, muss auf besonderem Vordruck gestellt werden.
- (2) Antrag muss enthalten:
 - a. Einen **Lageplan** des anzuschließenden Grundstückes, mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, im **Maßstab 1:500**. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Niederschlagswasserleitungen oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser oder Grundleitungen, sind sie gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen. Farblich dargestellte Angaben der vorhandenen und geplanten Grundstücksentwässerungsanlage sowie etwaige abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen oder Vorbehandlungsanlagen.
 - b. **Grundrisse im Maßstab 1:100** soweit diese zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich sind.
Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Abläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe der Dimensionierung und des Herstellungsmaterials enthalten, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse enthalten.
 - c. Ein **Schnittplan oder Strangschema** im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück zum Grundstücksanschluss mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe des öffentlichen Kanals, des Grundstücksanschlusses, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung.
 - d. Genaue **Beschreibung** der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen.
 - e. Die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist.
 - f. Ggf. eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage.
 - g. Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht nur um häusliches Abwasser handelt; Produktionsbeschreibung.
 - h. Die Angabe des Bauausführenden, der die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausführen soll.
 - i. Alle Angaben und Nachweise, die die Stadt Geesthacht für eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung oder zur Einleitung in ein Gewässer benötigt.
 - j. Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen.
- (3) Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.
- (4) Die in Abs. 2 geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach § 70 Abs. 2 der Landesbauordnung (LBO) als gestellt gilt (Bauanzeige).

§ 13

Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung oder Änderung sowie der Umbau von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind bei der Stadt Geesthacht rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich zu beantragen. Sie bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Stadt Geesthacht.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind durch zertifizierte Fachfirmen (Güteschutz Kanalbau, Zertifizierung nach § 13 b HmbAbwG, anerkannte Fachbetriebe der ÜWG - Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke e.V.) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die Stadt Geesthacht für die Grundstücksentwässerungsanlage bis zur Grundstücksgrenze die Anschlussgenehmigung erteilt hat und eine Sichtprüfung der Anlage erfolgt ist. Die Prüfung durch die Stadt Geesthacht befreit das ausführende Unternehmen nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Die bauausführende Fachfirma hat Baubeginn und Fertigstellung der Stadt Geesthacht anzuzeigen. Bis zur Sichtprüfung dürfen die Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Sichtprüfung müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein.
Werden bei der Sichtprüfung Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen.
Durch die Sichtprüfung übernimmt die Stadt Geesthacht keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (4) Für das baurechtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 14

Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse (§ 6 Ziff. 4) sowie deren Änderung bestimmt die Stadt Geesthacht, die auch Eigentümerin der Grundstücksanschlüsse ist. Sind mehrere Abwasserkanäle in der Straße vorhanden, so bestimmt die Stadt Geesthacht, an welchen Abwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich, werden begründete Wünsche des Grundstückseigentümers berücksichtigt.
- (2) Jedes Grundstück soll unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Straße haben. Es ist gesondert ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich durch die Stadt Geesthacht hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten.
- (3) In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück ein Anschlusskanal, in Gebieten mit Trennsystem je einen Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser unter Beachtung der Einschränkungen in dieser Satzung herzustellen. Der Anschluss sollte nicht über ein anderes Grundstück erfolgen.
Mehrere Gebäude können über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden.
- (4) Bei nachträglicher Teilung des Baugrundstückes können die neu entstandenen Flurstücke einen oder mehrere zusätzliche Grundstücksanschlüsse erhalten. Diese werden auf Antrag durch ein von der Stadt Geesthacht beauftragtes Unternehmen ausgeführt. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.
- (5) Die Stadt Geesthacht kann ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Verhältnisse den Anschluss zweier oder mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung

und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich und durch Eintragung einer Baulast gesichert haben. Bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen ist in jedem Fall eine Sicherung in Form einer Baulast erforderlich.

Die beteiligten Grundstückseigentümer sind als Gesamtschuldner zu betrachten.

§ 15

Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse

- (1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse obliegt der Stadt Geesthacht auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben könnten, besteht für die Stadt Geesthacht erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
- (2) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung der Stadt Geesthacht ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstückes unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Geesthacht die Kosten für die Schutzrohr oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.
- (3) Ändert die Stadt Geesthacht auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus zwingend technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer seine Grundstücksentwässerungsanlage (§ 16) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der im Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.
- (4) Jede erkennbare Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Stadt Geesthacht umgehend mitzuteilen.

§ 16

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümer, die der Ableitung des Abwassers dienen (§ 6 Ziff. 4).
 - a. Leitungen und Schächte, die zur Ableitung häuslichen Abwassers und Niederschlagswassers in die öffentliche Abwasseranlage bestimmt sind.
 - b. Kleinkläranlagen, die zur Abwasserreinigung, und Sammelgruben, die zur Aufnahme häuslichen Abwassers bestimmt sind,
 - c. Vorbehandlungsanlagen, die zur Vorklärung industriellen, gewerblichen oder vergleichbaren Abwassers bestimmt sind, um dadurch die Einleitungsbedingungen gemäß § 6 Abs. 2 sicherzustellen.
- (2) Kleinkläranlagen oder Sammelgruben müssen angelegt werden, wenn außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Absatz 3 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen nicht möglich ist.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, ggf. nach dem Stand der Technik, insbesondere Restnorm DIN 1986, DIN EN 752, DIN EN 12056, dem Regelwerk der DVWK und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben.

- (4) Für den ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage und deren Einrichtung einschließlich Reinigungsschacht und Kontrollschacht und die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung (nach Abs. 3) ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen entsprechend § 13 Satz 2 ausgeführt werden. Die Stadt Geesthacht ist berechtigt die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einen Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (5) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt Geesthacht oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt Geesthacht fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Die Stadt Geesthacht kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.
- (7) Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke, sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (8) Bei der Erneuerung, Änderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen drei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entsorgen zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Ehemalige Kleinkläranlagen und Sammelgruben dürfen - unter der Voraussetzung, dass ein Überlauf zum Niederschlagswasserkanal oder zur Versickerungsanlage hergestellt wird - nach ordnungsgemäßer Entsorgung und gründlicher Reinigung zur Speicherung des Niederschlagswassers oder als Teil einer Anlage zur Versickerung oder Verrieselung nach § 8 Abs. 4 betrieben werden. § 9 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.
- (9) Besteht zur öffentlichen Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt Geesthacht den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den allgemeinen Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (10) Der Grundstückseigentümer hat geeignete Kontrollschächte und notwendige Rückstausicherungen (Rückstauerebenen = Straßenoberfläche) einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.
- (11) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlusskanäle sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt Geesthacht.
- (12) Der Übergabeschacht von der Grundstücksentwässerungsanlage zur öffentlichen Abwasserbeseitigung ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Abwasserkanal liegt, zu errichten. Der Übergabeschacht muss einen Durchmesser von DN 1000 haben und der DIN 4034 Teil 1 entsprechen.
- (13) Begehbare Schächte (Kontrollschächte) sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem zu entwässernden Hinterliegergrundstück zu errichten.
- (14) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserleitungen bis zur Grundstücksgrenze sowie das Verfüllen der Rohrgräben, müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

- (15) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind sinngemäß den Regeln der Technik, ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DiBt) in Berlin, in Abstimmung mit der Stadt Geesthacht zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Zum Betrieb von Vorbehandlungsanlagen gehört auch die fachgerechte Entsorgung (§ 23).
- (16) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch die Stadt Geesthacht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen. Die Stadt Geesthacht ist nur dann verpflichtet die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre Abwasseranlagen anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, genehmigt, hergestellt und ohne Mängel sind (§ 13).
- (17) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Stadt Geesthacht vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.
- (18) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 3, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt Geesthacht auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
- (19) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Kanälen zuzuführen.

§ 17

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den mit einem Ausweis versehenen Bediensteten der Stadt Geesthacht ist
 - a. zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 - b. zur Prüfung und zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere § 9,
 - c. zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung und
 - d. zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder zur Beseitigung von Störungensofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Alle Teile der Anschlüsse und Grundstücksabwasseranlagen müssen dem Beauftragten zugänglich sein. Der Bedienstete ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Überprüfungen sind auch außerhalb der üblichen Betriebszeiten zulässig und bedürfen keiner Voranmeldung.
- (2) Wenn es aus den in Ziff. 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Stadt Geesthacht hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich durch den Grundstückseigentümer zu beheben.
- (4) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt Geesthacht berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern.
Bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (5) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungs- und Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.

- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss, übernimmt die Stadt Geesthacht keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- (8) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie die Grundstücksabwasseranlagen, die zur Erfassung von Abwassereinleitungen und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dazu notwendigen Unterlagen vorzulegen.

§ 18

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücksentwässerungsanlage gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zu schützen.
- (2) Die Rückstauenebene liegt, soweit die Stadt Geesthacht nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte bekannt gibt, in der Regel in Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der DIN EN 12056 zu sichern. Soweit erforderlich, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in das Entwässerungsnetz zu heben. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

§ 19

Betriebsstörungen

- (1) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch u. ä., hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden von der Stadt Geesthacht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 20

Dichtheitsprüfung bei Abwasserleitungen, Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Sämtliche Grundstücksentwässerungsanlagen, wie Abwasserleitungen, Anschlusskanäle, abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie ihre Zuleitungen müssen wasserundurchlässig sein.
- (2) Die Verlegung und Prüfung von Abwasserkanälen und -leitungen erfolgt nach DIN EN 1610.

- (3) Die Dichtigkeit einer Kleinkläranlage und von in Betrieb befindlichen Kleinkläranlagen erfolgt entsprechend der DIN 4261 Teil 1. Für eine abflusslose Sammelgrube gilt dieses entsprechend. Bis Ablauf der Betriebsgenehmigung **gemauerter Sammelgruben** gilt für den Nachweis der Dichtheit die DIN 1986 - 30.
- (4) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücksentwässerungsanlagen haben diese vor erstmaliger Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme und in regelmäßigen Zeiträumen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Dichtheit von einem für Dichtheitsprüfungen anerkannten Fachbetrieb überprüfen zu lassen.

§ 21

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt Geesthacht führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt Geesthacht mit dem Antrag die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Geesthacht Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.
- (3) Soweit es sich um eine genehmigungspflichtige Indirekteinleitung mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 33 LWG handelt, ist der Genehmigungsbescheid der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

§ 22

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Geesthacht ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestelle sowie die Art, Umfang und Turnus der Probeentnahme.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt Geesthacht.

§ 23

Entleerung von Vorbehandlungsanlagen

Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe und Schlämme sind rechtzeitig nach Bedarf und regelmäßig zu entnehmen und durch ein Fachunternehmen vorschriftsmäßig beseitigen zu lassen. Die fachgerechte Entsorgung des Abscheidegutes ist der Stadt Geesthacht in vereinbarten Zeitabständen nachzuweisen. Ansonsten sind die Entsorgungsnachweise im Betriebstagebuch zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einem Fachunternehmen für die fachgerechte Entsorgung abzuschließen und der Stadt Geesthacht vorzulegen.

Schmutzwasserbeseitigung: Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben

§ 24

Bau, Betrieb, Unterhaltung, Wartung und Überwachung

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben müssen wasserdicht, standsicher, dauerhaft und korrosionsbeständig sein, um eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhindern.
- (2) Die Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind gemäß § 18 a WHG und § 31 LWG nach den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Neu zu errichtende Sammelgruben sind je Wohneinheit (max. 4 Personen) in einer Größe von 14 m³ vorzuhalten.
- (4) Von der Sammelgrube ist eine Saugleitung bis zur Grundstücksgrenze zu verlegen. Dort ist eine Vorrichtung zum Anschluss an das Entleerungsfahrzeug vorzusehen.
- (5) Abflusslose Sammelgruben sind mit Füllstandsanzeigen zu versehen.
- (6) Für abflusslose Sammelgruben ist alle 10 Jahre ein Dichtigkeitsnachweis zu erbringen und der Stadt Geesthacht vorzulegen.
- (7) Kleinkläranlagen müssen hinsichtlich ihrer Reinigungsleistung den Stand der Technik gemäß Anhang 1, Größenklasse 1 der Abwasserverordnung einhalten. Vom Betreiber ist eine ständige Funktionskontrolle (Eigenkontrolle) seiner Abwasseranlage durchzuführen.
- (8) Kleinkläranlagen bestehen aus einer Vorreinigungsstufe (Ausfaul- oder Absetzgrube), in der feste Abwasserinhaltsstoffe abgetrennt werden und einer biologischen Nachreinigungsstufe, in der ein biologischer Abbau der gelösten Abwasserinhaltsstoffe stattfindet. Bei der biologischen Nachreinigungsstufe gibt es zwei Verfahrensvarianten:
 - technisch belüftete Anlagen, wie z. B. Tropfkörper, SBR-Anlagen, Belebungsanlagen
 - nicht technisch belüftete Anlagen, wie z. B. Filtergräben, Nachklärteiche, Pflanzenbeete
- (9) Bei Kleinkläranlagen, die nach ihrer Art zugelassen und nach den Festlegungen ihrer Zulassung, der Betriebsanweisung und den einschlägigen technischen Normen gewartet und betrieben werden, entspricht die Reinigung von häuslichem Abwasser in einer mechanischen Stufe (Vorbehandlung) in Kombination mit mindestens einer biologischen Stufe (Hauptreinigung) dem Stand der Technik.
- (10) Kleinkläranlagen darf nur im Trennverfahren erfasstes häusliches Schmutzwasser, d. h. Wasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Baderäumen, Abotrräumen und ähnlich genutzten Räumen oder gewerbliches Abwasser, soweit es mit häuslichem Abwasser vergleichbar ist, zugeführt werden.
- (11) Die Kleinkläranlage bzw. die Sammelgrube und deren Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt Geesthacht oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Kleinkläranlage bzw. die Sammelgrube muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (12) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne nach Aufforderung der Stadt Geesthacht zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (13) **Wartung:** Die Kleinkläranlage ist regelmäßig in einem Abstand von ca. 1 Jahr von einem Fachkundigen warten zu lassen. Falls der Nutzungsberechtigte seiner Pflicht wiederholt nicht nachkommt, behält sich die Stadt Geesthacht vor, die Wartung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben und durch Dritte ausführen zu lassen.
- (14) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlage ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt Geesthacht jährlich durch Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes und des Wartungsprotokolls nachzuweisen.
- (15) Für die **Überwachung** gilt § 17 sinngemäß.

§ 25

Einbringungsverbote

- (1) In Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben dürfen die in § 9 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration für häusliches Abwasser als typisch anzusehen ist.
- (2) Kleinkläranlagen darf kein gewerbliches oder landwirtschaftliches Schmutzwasser zugeleitet werden. Außerdem dürfen Kleinkläranlagen weder Kondensate mit pH-Werten unter 6,5 noch den Kläranlagenbetrieb störende Inhaltsstoffe, Fremdwasser, Dränwasser, Kühlwasser, Ablaufwasser von Schwimmbecken oder Niederschlagswasser zugeleitet werden. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 2 und 3.
- (3) In die Kleinkläranlage und geschlossene Sammelgrube dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
 - die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlage und der geschlossenen Sammelgrube zu beeinträchtigen,
 - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 26

Entleerungsintervalle und Durchführung der Entsorgung

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben werden von der Stadt Geesthacht oder seiner Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zwecke ist den Bediensteten der Stadt Geesthacht oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Kleinkläranlagen werden mindestens einmal im Jahr - in der Regel im Monat November -, Sammelgruben jeweils bei Erreichen ihres Nutzinhaltes nach den anerkannten Regeln der Technik geleert.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat mit dem von der Stadt Geesthacht beauftragten Unternehmer die erforderlichen Abfuhrtermine zu vereinbaren; bei Betrieb einer Sammelgrube mindestens drei Werktage vor Erreichen des Nutzinhaltes.
- (4) Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:
 1. Abflusslose Sammelgruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Sammelgrube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Sammelgrube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Sammelgrube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
 2. Mehrkammerabsetzgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens einmal jährlich vollständig zu entleeren.
 3. Mehrkammerausfaulgruben von Kleinkläranlagen, die nicht den Anforderungen der DIN 4261 (Ausgabe 1992) entsprechen (nicht nachgerüstete Anlagen), sind mindestens einmal jährlich in allen drei Kammern zu entschlammen.
 4. Mehrkammerausfaulgruben von nachgerüsteten Kleinkläranlagen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in allen drei Kammern entschlammt. Danach ist grundsätzlich eine jährliche Entschlammung aller drei Kammern durchzuführen. Hiervon kann die Gemeinde zugunsten einer zweijährigen Entschlammungshäufigkeit nur absehen, wenn
 - die gesamte Kleinkläranlage mindestens den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (nachgerüstete Anlage) und
 - die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung im Vergleich zur Zahl der vorhandenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte im Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v. H. unterbelastet ist und/oder die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung nach der Benutzungsdauer kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes (z. B. Wochenendhaus, Saisonanlage), aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein.
- (5) Die Voraussetzungen für eine zweijährige Entschlammungshäufigkeit sind jährlich zu prüfen.

Bedarfsorientierte Schlammmentnahme bei Mehrkammerausfallgruben:

- In einem Abstand von 12 Monaten ist eine Messung der Schlammhöhen in allen Kammern durchzuführen
 - Bei einer Schlammmenge von 50 % (Summe aus Schwimm- und Bodenschlamm) des Nutzvolumens der ersten Kammer einer Mehrkammerausfallgrube ist die Anlage unverzüglich zu entschlammen.
 - Es liegt im Ermessen der Stadt Geesthacht, welche die Messungen durchführt, abzuschätzen, ob bis zur nächsten Messung die Schlammmenge von 50 % erreicht werden wird. Wird diese Schlammmenge voraussichtlich nicht erreicht, so ist eine Entschlammung der Mehrkammerausfallgrube zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich.
- (6) Die Stadt Geesthacht macht öffentlich bekannt, wer als Beauftragter im Stadtgebiet Fäkalschlamm und Abwasser abfährt.
- (7) Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 31 Abs. 1 des LWG. Sie handeln im Auftrag der Stadt Geesthacht.
- (8) Über die Entsorgung ist ein Nachweis zu führen, der auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Geesthacht vorzulegen ist. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entsorgung entsteht.
- (9) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt Geesthacht die Kleinkläranlage bzw. die Sammelgrube entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (10) Die Stadt Geesthacht bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (11) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 17 und 24 dieser Satzung, die Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (12) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (13) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Geesthacht über. Die Stadt Geesthacht ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 27

Überwachung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben sowie Betretungsrecht

1. Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben nach § 31 LGW überprüft die Stadt Geesthacht durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 31 LGW Dritter bedienen.
2. Den Beauftragten der Stadt Geesthacht ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube ordnungsgemäß ist, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Geesthacht ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
3. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

V. Abschnitt Grundstücksbenutzung

§ 28

Zutrittsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Grundstücksabwasseranlagen, die zur Erfassung von Abwassereinleitungen und die für Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dazu notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Bediensteten der Stadt Geesthacht den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.
- (3) Den Beauftragten der Stadt Geesthacht ist zur Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Anschlüsse und Grundstücksabwasseranlagen müssen den Beauftragten zugänglich sein. Überprüfungen sind auch außerhalb der üblichen Betriebszeiten zulässig und bedürfen keiner Voranmeldung.
- (4) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Ziff. 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§29

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Geesthacht das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 21 b dieser Satzung hinaus der Stadt Geesthacht alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Stadt Geesthacht anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Stadt Geesthacht Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

VI. Abschnitt Entgelte

§ 30

Entgelte der Abwasserbeseitigung (Anschlussbeiträge und Gebühren)

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Straßenkanäle und der Grundstücksanschlusskanäle werden Anschlussbeiträge und zur Deckung der laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

- (2) Werden für ein Grundstück, für das bereits ein Anschlussbeitrag erhoben wurde, zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle einschließlich Nebeneinrichtungen hergestellt, so werden die entstandenen Kosten im Wege der öffentlich rechtlichen Erstattung geltend gemacht.
- (3) Für Niederschlagswasser, das auf dem Grundstück verbleibt wird von der Stadt Geesthacht keinerlei Gebühren erhoben.
- (4) Für die Entsorgung der Fäkalschlämme aus den Kleinkläranlagen und dem Abwasser aus den abflusslosen Sammelgruben werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 31

Kostenerstattung

- (1) Für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Änderung und Unterhaltung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen fordert die Stadt Geesthacht die Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe.
- (2) Grundstücksanschlüsse, die nachträglich auf Wunsch des Grundstückseigentümers, durch die Teilung von Grundstücken oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne von Ziff. 1. Dies gilt nur, wenn kein Anschlussbeitrag festgesetzt und erhoben werden kann.

VII. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 32

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt Geesthacht oder mit ihrer Zustimmung betreten werden.
- (2) Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen dürfen ausschließlich durch die Stadt Geesthacht oder seine Beauftragten durchgeführt werden.

§ 33

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 10 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt Geesthacht mitzuteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Stadt Geesthacht mitzuteilen.
- (3) Bei Industrie- und Gewerbebetrieben, deren Abwasserbeseitigung der Genehmigungspflicht nach § 33 LWG unterliegt, hat der Grundstückseigentümer Betriebsstörungen unverzüglich der Stadt Geesthacht mitzuteilen.
- (4) Wechselt der Eigentümer an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt Geesthacht schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 34

Altanlagen

- (1) Vorhandene Anlagen einer Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere auch frühere Kleinkläranlagen oder Sammelgruben, die nach Erneuerung, Änderung oder Beseitigung nicht Bestandteil der neuen oder geänderten Anlage sind, hat der Grundstückseigentümer binnen drei Monaten außer Betrieb zu setzen, zu reinigen und ordnungsgemäß zu verfüllen bzw. die Altanlage beseitigen zu lassen.
- (2) Ehemalige abflusslose Sammelgruben können nach gründlicher Reinigung und Desinfizierung zur Speicherung von Niederschlagswasser dienen, wenn ein Überlauf zum öffentlichen Niederschlagswasserkanal hergestellt wird oder als Teil einer Versickerungsanlage nach § 11 Abs. 3 betrieben wird. § 16 Abs. 4, 5 und 6 gelten entsprechend.
- (3) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt Geesthacht den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 35

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädlich verunreinigtes Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Geesthacht von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Geesthacht durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Kleinkläranlage bzw. abflussloser Sammelgrube oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt Geesthacht von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (4) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zu Ersatz verpflichtet.
- (5) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt Geesthacht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung.
- (6) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 9, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt Geesthacht den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu leisten.
- (7) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (8) Bei Überschwemmungen als Folge von
 - a. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b. Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c. Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d. Zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Arbeiten im öffentlichen Kanalnetz oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Geesthacht schuldhaft verursacht worden sind.
- (9) Wenn abflusslose Sammelgruben trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger Arbeiten erst verspätet entleert werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (10) Die Stadt Geesthacht haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen, Absperrvorrichtungen und Hebeanlagen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren oder die Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 18 a dieser Satzung nicht waserdicht sind.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a. § 8 Absatz 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b. § 9 Abwasser einleitet, welches nicht den Anforderungen an die Abwasserqualität und die Abwassermenge entspricht,
 - c. § 9 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
 - d. § 20 Grundstücksentwässerungsanlagen betreibt, welche nicht wasserdicht sind,
 - e. § 10 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
 - f. § 10 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet
 - g. § 10 Abs. 1 und § 12 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt,
 - h. § 13 die erforderliche Genehmigung nicht einholt oder die erforderliche Abnahme nicht durchführt,
 - i. § 16 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - j. § 17 Bediensteten der Stadt Geesthacht nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 - k. § 17 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und entgegen § 17 Abs. 7 die Unterlagen nicht vorlegt,
 - l. § 26 Abs.1 die Entleerung behindert;
 - m. § 26 Abs. 3 die Anforderung der notwendigen Entleerung der abflusslosen Sammelgruben unterlässt,
 - n. § 33 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder Maßnahmen an ihr vornimmt,
 - o. § 9 Abs. 11 und 19 sowie § 34 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
 - p. entgegen § 26 sich nicht an die Entsorgung anschließt, sie nicht benutzt oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - q. Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben nicht den Anforderungen des § 24 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt Geesthacht nach § 24 Abs. 8 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - r. entgegen § 26 Abs. 11 und § 27 Abs. 3 die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - s. entgegen § 26 Abs. 12 die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - t. seiner Auskunftspflicht nach § 29 nicht nachkommt,
 - u. entgegen § 27 und 28 den Zutritt nicht gewährt,
 - v. entgegen § 27 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss und Benutzungszwang nach § 10 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 37

Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Liegenschaftsbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts durch die Stadt Geesthacht zulässig. Die Stadt Geesthacht darf sich diese Daten von den vorgenannten Ämtern und Behörden übermit-

teln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterbearbeiten.

- (2) Die Stadt Geesthacht ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten oder Anschlusspflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Erfüllung (z. B. Anlagenmängeldateien/Schadensdateien) dieser Satzung weiter zu verwenden und zu verarbeiten.

§ 38

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 12 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.12.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 22.12.1981, in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 16.06.2003 außer Kraft.

Geesthacht, den 16.12.2009



Dr. Volker Manow
Erster Stadtrat

Anlage 1

Zur Abwassersatzung der Stadt Geesthacht

- I. Abwasser darf nach § 9 grundsätzlich nur in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
 - die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke in ihrem Bestand gefährdet oder geschädigt werden können,
 - die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
 - die Klärschlammbehandlung und -beseitigung oder die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
 - die Abwasseranlagen in ihrem Bestand gefährdet werden,
 - der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
 - die Stadt Geesthacht ihre wasserrechtlichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen kann,
 - die optimale Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage beeinträchtigt wird,
 - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
 - sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Gerüche), insbesondere aber auf die Gewässer, eintreten.

Stoffe, die die Funktionsfähigkeit der Kanalisation beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von

- a. festen Abfällen (auch in zerkleinertem Zustand), die den Kanal verstopfen, z. B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern, Textilien, Hygieneartikel;
- b. Trester, Trub, Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung, Tierkörperbeseitigung und Lebensmittelproduktion;
- c. erhärtende Stoffe, z. B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer,
- d. feuergefährliche oder explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Farben, Lacke;
- e. Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, Schmieröle;
- f. aggressive oder giftige Stoffe, z.B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Substanzen oder Wirkungen erzeugen;
- g. Schwerflüssigkeiten, z. B. Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen;
- h. Biozide, z. B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Desinfektionsmittel;
- i. Stoffe und Zubereitungen, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen, z. B. Textilhilfsstoffe, Tenside;
- j. Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist, Dung; Blut,
- k. Stoffe, die Dämpfe und Gase, wie z. B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff, bilden,
- l. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
- m. Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Sickerschächten und Schlammfängen, sowie Abwasser und Schlämme aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben und gewerblichen Sammelbehältern,
- n. Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird,
- o. Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
- p. infektiösen Stoffen und Medikamenten,
- q. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
- r. Medikamente und pharmazeutische Produkte,

- s. Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
- t. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern,
- u. Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
- v. Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen
- w. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierter Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
- x. Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen ihrer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder krebserregenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate, Phenole,
- y. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, wenn die Einleitung nach § 33 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange diese Genehmigung nicht erteilt ist,
- z. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 - aa. Grundwasser, ausgenommen im direkten Zusammenhang von Bauarbeiten,
 - bb. Abwasser, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen stören oder erschweren können und von denen zu erwarten ist, dass sie auch nach der Behandlung im Klärwerk nicht den Mindestanforderungen des § 7 a WHG entsprechen,
 - cc. Inhalte von Chemietoiletten,
 - dd. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann
 - ee. Pflanzenschutzmittel.

Die oben genannten Stoffe und Abwasser dürfen ebenfalls nicht in **Kleinkläranlagen** und **Sammelgruben** eingeleitet werden.

- II. Sind nachteilige Wirkungen der unter I. bezeichneten Art zu besorgen, ist das Einleiten des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage von der Vorbehandlung oder anderen geeigneten Maßnahmen abhängig zu machen.
- III. Eine Besorgnis im Sinne von I. gilt in der Regel als ausgeräumt, wenn der Einleiter gegebenenfalls wasserrechtlich festgelegte Anforderungen einhält und die in der Anlage 2 aufgeführten Werte für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers nicht überschritten werden. Über die zulässige Konzentration weiterer Stoffe ist im Einzelfall zu entscheiden.
- IV. Ein Überschreiten der in Anlage 2 angegebenen Werte kann die Stadt Geesthacht im Einzelfall zulassen, wenn z. B. durch das sich ergebende Mischungsverhältnis keine Beeinträchtigung nach I. zu besorgen ist und dem keine wasserrechtlichen Anforderungen entgegenstehen.
- V. Ein Unterschreiten der in Anlage 2 angegebenen Werte kann die Stadt Geesthacht fordern, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Abwassers in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder im Hinblick auf die von ihr beim Einleiten des Abwassers in die Elbe einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen erforderlich ist. Auch eine Begrenzung der Schadstofffracht kann z.B. im Hinblick auf die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung erforderlich werden.

Anlage 2

Zu § 9 der Abwassersatzung der Stadt Geesthacht

Grenzwerte der Beschaffenheit und der Inhaltstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Geesthacht

Die Grenzwerte dieser Anlage wurden gemäß den Forderungen der Anlage 1 Punkt I. festgelegt. Dabei wurde unterstellt, dass bei der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die eingeleiteten Teilströme insgesamt parameterbezogen etwa 10 % des Gesamtklärwerkszulaufes nicht überschreiten. Bei der Überschreitung ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Forderungen gemäß Anlage 1 Punkt I erfüllt werden können; ggf. sind weitergehende Maßnahmen erforderlich.

Die nachfolgend genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe im Sinne von § 7 a WHG gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik bzw. an das Abwasser vor der Vermischung in den Anhängen zur Abwasserverordnung bzw. Rahmen-AbwasserVwV enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik bzw. an das Abwasser vor der Vermischung in den o. g. Anhängen soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen/ Erlaubnissen umgesetzt sind.

Ein Unterschreiten der genannten Grenzwerte kann die Stadt Geesthacht als Betreiber der kommunalen Abwasseranlage fordern, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Abwassers in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder im Hinblick auf die von ihr beim Einleiten des Abwassers in das Gewässer einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen erforderlich ist. Ebenfalls kann eine Begrenzung der Schadstofffracht erforderlich werden, z. B. für Schwermetalle zur Sicherung der Klärschlamm-t-sorgung.

Die genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe beziehen sich auf das Abwasser für die Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage (Übergabeschacht).

Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

Die Richtwerte gelten für die qualifizierte Stichprobe nach § 2 Nr. 3 AbwV. Hinweise zur Anpassung der Einleitungswerte an die jeweilige Situation im Einzelfall, werden bei einigen Parametern in der Spalte „Bemerkung“ gegeben. Die Richtwerte gelten jeweils nur in Verbindung mit diesen Bemerkungen.

Die Anforderungen dieser Anlage gelten für neu zu errichtende Anlagen mit Inkrafttreten der Satzung. Bereits genehmigte Einleitungen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung an diese Anforderungen anzupassen.

	Parameter	Richtwert	Bemerkung
Allgemeine Parameter	Temperatur	<=35°C	
	pH-Wert	6,5 bis 10,0	Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn die Schutzziele nach Anlage 1 Punkt I – insbesondere Arbeitssicherheit und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Anlage – nicht gefährdet sind.
	Absetzbare Stoffe	-	Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 – 10 mg/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

	Parameter	Richtwert	Bemerkung
Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette) gesamt	300 mg/	Bei dem anzuwendenden Analyseverfahren DEV H56 (Vorschlag für ein deutsches Einheitsverfahren, Blaudruck) ist nicht auszuschließen, dass sich gegenüber dem bisherigen Verfahren nach DIN 38409-H17 Mehrbefunde ergeben. Der Richtwert gilt auch als eingehalten, wenn die Schutzziele nach Anlage 1 Punkt I nicht gefährdet sind und der Indirekt-einleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideranlage der Konzentrationswert von 300 mg/l nicht eingehalten werden kann.
	Kohlenwasserstoffindex 1) gesamt Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	100 mg/l 20 mg/l	Die Richtwerte für den ehemaligen Parameter Kohlenwasserstoffe nach DIN 38409-H18 wurden für den Parameter Kohlenwasserstoff-Index nach DIN EN ISO 9377-2 übernommen. Reicht bei hohen Kohlenwasserstofffrachten und Abwässern, die Kohlenwasserstoffe in schwer abscheidbarer Form enthalten, die Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht aus, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, müssen wirksamere Vorbehandlungstechniken (z.B. Koaleszenzabscheider) eingesetzt werden. Die Maßgaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung („Gilt-Regelung“) sind zu beachten.
	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 1)	1 mg/l Fracht: 10 g/h	Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn auf Grund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen: a. keine Gefährdung des Bestandes und/oder des Betriebes der Abwasseranlage b. keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen c. keine Gefährdung des Gewässers und d. keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlamm-t-sorgung zu erwarten sind. Sind durch diese Einleitung allein oder in Verbindung mit einer oder mehreren AOX-haltigen Einleitung(en) lediglich Mehrkosten gemäß Nr. d zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekt-einleiter sich aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Regelung (Bescheid, Vertrag) zur Übernahme verpflichtet hat. Die Maßgaben der Anhänge zur Abwasserverordnung („Gilt-Regelung“) sind analog anzuwenden.
	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) 1)	0,5 mg/l Fracht: 4 g/h	Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. In begründeten Fällen (siehe Anforderung der Abwasserverordnung mit Anhängen) ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1 Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2 Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropan, 1,1,2,2-Tetrachloethan oder Hexachlorethan enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung

			einzubeziehen.
	Phenolindex, was- serdampflich 1)	100 mg/l	Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.
	Parameter	Richtwert	Bemerkung
Organische Stoffe + Stoffkenngrößen	Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint. Ein Richtwert wird nicht festgelegt. Ggf. sind Anforderungen in Einzelfallregelungen festzulegen.
	Organisch halo- genfreie Lösemit- tel	10 g/l als TOC	Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt):
Metalle und Metalloide	Antimon (Sb) 1)	0,5 mg/l	Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Richtwertes im Einvernehmen mit der Stadt Geesthacht zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Richtwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.
	Arsen (As) 1)	0,5 mg/l, Fracht: 1 g/h	
	Barium (Ba) 1)		Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.
	Blei (Pb) 1)	1 mg/l, Fracht: 8 g/h	
	Cadmium (Cd) 1)	0,5 mg/l, Fracht: 0,4 g/h	Bei diesem Richtwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtkläranlagenzulauf (vgl. Vorbemerkungen) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
	Chrom (Cr) 1)	1 mg/l, Fracht: 8 g/h	
	Chrom-IV (Cr) 1)	0,2 mg/l, Fracht: 8 g/h	
	Cobalt (Co) 1)	2 mg/l	
	Kupfer (Cu) 1)	1 mg/l, Fracht: 12 g/h	
	Mangan (Mn)	-	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch wird Mn aufgeführt, da es in der 17. BImSchV begrenzt ist und ein Großteil des im Bundesgebiet anfallenden Klärschlammes verbrannt wird.
	Nickel (Ni) 1)	1 mg/l, Fracht 6 g/h	
	Quecksilber (Hg) 1)	0,1 mg/l, Fracht: 0,1 g/h	
	Selen (Se) 1)	-	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.
	Silber (Ag) 1)	-	Von einem Richtwert wird abgesehen, da die wesentlichen Einleitungen durch Anhänge zur Abwasserverordnung geregelt sind und bei den zu erwartenden Bagatelleinleitungen keine Besorgnis besteht.
Thallium (Tl) 1)	-	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BimSchV be-	

Vanadium (V) ¹⁾	-	grenzt sind und ein Großteil des im Bundesgebiet anfallenden Klärschlammes verbrannt wird.
Zinn (Sn) ¹⁾	5 mg/l	
Zink (Zn) ¹⁾	5 mg/l	
Aluminium (Al)	-	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe „absetzbare Stoffe“).
Eisen (Fe)	-	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe „absetzbare Stoffe“).

	Parameter	Richtwert	Bemerkung
Weitere anorganische Stoffe	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N + NH₃-N)	100 mg/l	Kläranlagen <= 5000 EW
		200 mg/l	Kläranlagen >= 5000 EW
	Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N)	10 mg/l	Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.
	Cyanid, leicht freisetzbar ¹⁾	1 mg/l	
	Sulfat (SO₄²⁻)		Richtwert wegen möglicher Betonkorrosion (siehe ATV-M 168)
		600 mg/l	Abwasseranlagen ohne HS-Zement
		3000 mg/l	Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung
			Unter Berücksichtigung der Vermischung im Kanalnetz sind höhere Konzentrationen zulässig (Einzelfallregelung im Rahmen einer Ausnahmeregelung oder eines öffentlichen-rechtlichen Vertrages, in welchen ggf. eine Kostenübernahme für Sanierung und Kontrolle geregelt sind).
	Sulfid (S²⁻) ¹⁾ , leicht freisetzbar	2 mg/l	Einleitungskonzentrationen bis 2 mg/l verursachen erfahrungsgemäß keine Probleme, sofern das Abwasser in der öffentlichen Kanalisation ausreichend mit Sauerstoff versorgt, pH-neutral bis alkalisch und nicht wärmer als 20 °C ist. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, können Arbeitssicherheits-, Geruchs- und Korrosionsprobleme durch Schwefelwasserstoffemissionen auftreten. Diese werden aber häufig nicht durch sulfidhaltige Einleitungen, sondern durch Sulfatreduktion und/oder Zersetzung schwefelhaltiger organischer Verbindungen im Kanal verursacht.
	Fluorid (F⁻) , gelöst	50 mg/l	
Phosphor, gesamt	50 mg/l	In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlage dies erlaubt. Enthält das Abwasser nichtfällbare Phosphorverbindungen, z. B. Phosphonate oder Hypophosphite, so können, wenn die Schutzziele nach Anlage I, Punkt I gefährdet sind, auch strengere Werte gefordert werden.	
Chlor (Cl₂) , freies	0,2 mg/l Fracht: 4 g/h		

	Parameter	Richtwert	Bemerkung	
Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen	Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l		
	Aerobe biologische Abbaubarkeit	-	<p>Auf die Angabe eines Richtwertes wird verzichtet. Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf aerobe biologische Abbaubarkeit ist durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt bzw. diese auf Grund der Zusammensetzung des produktionsgebundenen Abwassers zu erwarten sind oder die Indirekteinleitung auf Grund ihrer Fracht signifikanten Einfluss auf den Anlagenbetrieb hat.</p> <p>Die Untersuchung zur aeroben biologischen Abbaubarkeit ist mit dem belebten Schlamm aus der jeweils betroffenen Kläranlage durchzuführen, da dieser an das zu untersuchende Abwasser adaptiert ist.</p> <p>Werden durch die Einleitung die Schutzziele nach Anlage I, Punkt I gefährdet (insbesondere Überschreitung des wasserrechtlichen Überwachungswertes für CSB/ TOC im Ablauf der kommunalen Kläranlage), so können Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden. Sofern in Einzelfällen die biologische Abbaubarkeit nicht hinreichend ist, sollte für die biologische Abbaubarkeit dieses Abwassers ein Richtwert von 75 % DOC-Abbau innerhalb von 24 Stunden festgelegt werden.</p>	
	Nitrifikationshemmung	Bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation:		Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf Nitrifikationshemmung ist nur durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt.
		<= 20% Nitrifikationshemmung		Wird im Einzelfall die Stoffwechsellistung der Nitrifikanten im belebten Schlamm signifikant beeinträchtigt und führt dies zu einer Überschreitung der Anforderungen bei den Stickstoffparametern Nges und NH4-N, sollten Indirekteinleiter mit nitrifikationshemmendem Abwasser die genannten Anforderungen einhalten.
		Im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss		Es ist dabei der nitrifizierende Belebtschlamm derjenigen Kläranlage zu verwenden, an die der Indirekteinleiter angeschlossen ist. Sofern dies nicht möglich ist, z. B. bei bereits bestehender Schädigung der Nitrifikanten, ist der nitrifizierende Belebtschlamm einer anderen kommunalen Kläranlage zu verwenden.

- 1) Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur Abwasserverordnung an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfalles.

Anlage 3 (zu § 2):Übersicht über dezentrale Abwasserbeseitigung und Einleitgewässer
Verzeichnis der Grundstücke, auf die die Schmutzwasserbeseitigungspflicht übertragen wurde: - keine -

Übersicht über dezentrale Abwasserbeseitigung und Einleitgewässer			
lfd.-Nr.	Straßenbezeichnung	Kleinkläranlage oder Sammelgrube	Einleitgewässer
1	Am Knollgraben	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
2	Auf der Schleuseninsel	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
3	Berliner Straße, Blumenpavillon	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
4	Berliner Straße Waldfriedhof	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
5	Besenhorst 7	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
6	Besenhorst 9	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
7	Besenhorst 14	Abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
8	Birnenweg	Abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
9	Bundesstraße 59	Sammelgrube	Abfuhr
10	Burgweg 2 a	Kanalanschluss	-
11	Düneberger Straße 15	Kanalanschluss	-
12	Elbuferstraße 15, Hausboot	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
13	Elbuferstraße 39	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
14	Fahrendorfer Weg	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
15	Fahrendorfer Weg (Heidberg)	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
16	Grüner Jäger 2	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
17	Grüner Jäger 4 a	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
18	Grüner Jäger 4 a	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
19	Grüner Jäger 5 a	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
20	Grüner Jäger 7	Sammelgrube	Abfuhr
21	Grüner Jäger 9	Sammelgrube	Abfuhr
22	Heinrich-Jebens-Siedlung 1	Sammelgrube	Abfuhr
23	Heinrich-Jebens-Siedlung 2	Sammelgrube	Abfuhr
24	Heinrich-Jebens-Siedlung 3	Sammelgrube	Abfuhr
25	Heinrich-Jebens-Siedlung 4	Sammelgrube	Abfuhr
26	Heinrich-Jebens-Siedlung 5	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
27	Heinrich-Jebens-Siedlung 6	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
28	Heinrich-Jebens-Siedlung 7	Kleinkläranlage	Grundwasser
29	Heinrich-Jebens-Siedlung 8	Sammelgrube	Abfuhr
30	Heinrich-Jebens-Siedlung 10	Sammelgrube	Abfuhr
31	Heinrich-Jebens-Siedlung 12	Sammelgrube	Abfuhr
32	Heinrich-Jebens-Siedlung 12 a	Sammelgrube	Abfuhr
33	Heinrich-Jebens-Siedlung 14	Sammelgrube	Abfuhr
34	Heinrich-Jebens-Siedlung 14 a	Sammelgrube	Abfuhr
35	Heinrich-Jebens-Siedlung 14 b	Sammelgrube	Abfuhr
36	Heinrich-Jebens-Siedlung 16 e	Sammelgrube	Abfuhr
37	Heinrich-Jebens-Siedlung 18	Sammelgrube	Abfuhr
38	Heinrich-Jebens-Siedlung 20	Sammelgrube	Abfuhr
39	Heinrich-Jebens-Siedlung 22	Sammelgrube	Abfuhr
40	Krukower Weg	Sammelgrube	Abfuhr
41	Krukower Weg 21 – 25	Sammelgrube	Abfuhr
42	Krukower Weg 27 – 29	Sammelgrube	Abfuhr

Übersicht über dezentrale Abwasserbeseitigung und Einleitgewässer			
lfd.-Nr.	Straßenbezeichnung	Kleinkläranlage oder Sammelgrube	Einleitgewässer
43	Krumme Straße 30	Kanalanschluss	-
44	Langer Hals, Hydrant	Abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
45	Lilienweg 18	Abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
46	Steinstraße 5, Hausboot Werftstraße	Abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
47	Strandweg 35	Abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
48	Teichberg 4 a	Sammelgrube, geplant: Kanalanschluss	Abfuhr
49	Tulpenweg 36	Sammelgrube	Abfuhr
50	Ziegeleiweg		
51	Schleuse, Wohnhaus	Abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
52	Gut Hasenthal	Kleinkläranlage	Grundwasser

Anlage 4 (zu § 3): Verzeichnis der Grundstücke, auf die die Niederschlagsbeseitigungspflicht übertragen wurde: - keine -